

Satzung

des Fördervereins der Südstadtschule, Städt. Gemeinschaftsgrundschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Südstadtschule, Städt. Gemeinschaftsgrundschule Oerlinghausen“.
2. Er hat seinen Sitz in Oerlinghausen.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Detmold eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert die Erfüllung der Aufgaben der Südstadtschule ideell und materiell durch:

1. Unterstützung der Tätigkeit der Schulpflegschaft und Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung, Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülern und anderen Schulen.
2. Die Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Unterrichtshilfen, Zuschüssen u. ä.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, jedoch nicht Schüler der Südstadtschule, solange sie diese Schule besuchen.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschließung oder Tod.
4. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und soll durch Banklastschrift eingezogen werden.
2. Das Rechnungswesen wird jeweils innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von höchstens zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom ersten Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen, begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit nachstehend keine Abweichungen bestimmt sind.
4. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
2. Festlegung des Jahresbeitrages.
3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den ersten Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Dieser hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
3. Der Vorstandsvorsitzende beruft bei Bedarf, wenigstens dreimal im Jahr, den Vorstand ein. Der Vorsitzende muss einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
4. Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

1. Die Prüfung der Kasse hat mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Erträge

1. Die Erträge des Vereins, gleich auf welche Weise sie erworben wurden, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf diese.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Südstadtschule, Städt. Gemeinschaftsgrundschule Oerlinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Entsprechend Beschlussfassung auf der Jahresversammlung am 12.11.2019